

Sauschädlsache

Haus Schall (St. Michael, Bergstraße 17)

Im Namen des Mostviertler-Brauchtums!

Auf mehrfachen Wunsch hat der für diesen Fall ernannte Richter Regierungsrat Franz Ratzberger vom Oberprimisgrubhäusl in der Sauschädldiebstahlsache vom Schallgut gegen den Kirchenwirt Franz Mitterböck, der Jungbäurin von der Schlundgrub, Maria Nußbaumer und dem Pfaffenbichler Gust vom Zarlehen, alle in St. Michael am Bruckbach, auf Grund einer vorliegenden Anklage, nach durchgeführter mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme am 16. Dezember 1991 im Hause Schall um 21 Uhr gefällt folgendes

Urteil:

1. Der Kirchenwirt Franz Mitterböck ist schuldig, am 11. Dezember 1991 in den Vormittagsstunden vom Hause Schall – Sonnleitner einen frisch vom Saurumpf getrennten, noch warmen Sauschädlnach altem Brauchtum gestohlen zu haben.

2. Der Zarlehen Gust Pfaffenbichler ist der Mithilfe am Sauschälddiebstahl schuldig, weil er den Sauschlachttermin indirekt an den Sauschälddieb verraten hat und

3. Die junge Schlundgruberbäurin Maria Nußbaumer ist ebenfalls mitschuldig, und zwar wegen Verschleierung und Irreführung der Schalleute und der Öffentlichkeit und Deckung des Sauschädeldiebes dadurch, dass sie ihren Namen als Diebin verliehen hat.

Alle unter 1. bis 3. genannten Beschuldigten werden somit bestraft, und zwar

a) die junge Schlundgruberbäurin hat dem Schallbauern Franz drei (3) Busserl zu geben;

b) der beschuldigte Kirchenwirt Mitterböck und der Zarlehen-Gust haben vor der Schallbäurin Poldi hinzuknien und ihr die Hand und Stirn zu küssen.

Weiters wird über die Angeklagten wegen der besonderen Umstände eine Zusatzstrafe verhängt, und zwar

Zahlung bzw. Leistung von 5 Liter Wein und die dazugehörigen Weinbeißer, sowie der kostenlosen Beistellung von drei (3) vollständigen Menü´s an die Bauersleut vom Schall und ihrem Sohn Franz.

Überdies wird der 1. Beschuldigte Kirchenwirt verpflichtet, den Zarlehen-Gust dafür, dass er ihm – dem Dieb – und dem Schall geholfen hat und besonders dafür, weil er seinen Gruß während des Schlachtens auf dem Heustock hinauf erwidert hat, ebenfalls an der Speisetafel teilnehmen zu lassen.

Die Kosten für die Bewirtung, die bei der Rückführung des Sauschädels für die Zaun- und Verhandlungsgäste, das sind die Ederleute, Wimm, die Krahofer´s, der Mann der Drittbeschuldigten Maria Nußbaumer, namens „Karl“ und die Bläser Sepp Hochwallner (Biringner) und dem Richter haben dem Brauch entsprechend die an Seele und Gut geschädigten Schallbauersleut zu tragen. Dieses Urteil ist hinsichtlich der zu

lit. a) und b) verhängten Strafe sofort

vollzieh- und vollstreckbar; hingegen ist die verhängte Zusatzstrafe und die sonstigen Verpflichtungen zur Leistung des Wein´s usw. in der kommenden Faschingszeit beim Kirchenwirt einzubringen.

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig!

Entscheidungsgründe:

Der Schall-Franz, sen. hat mit seiner Frau Poldi gegen die Beschuldigte Schlundgruber Maria wegen Sauschädeldiebstahls einen Antrag auf Bestrafung gestellt.

Der vorsitzende als anerkannter und ernannter Richter hat Recherchen angestellt und folgende Erfahrung und Feststellungen getroffen:

Im ganzen St. Michaeler-Gebiet ist bekannt geworden, dass die junge Schlundgruberbäurin den Sauschädl beim Schallgut gestohlen habe, nachdem sie vorher über den beim Sautöten mithelfenden Zarlehen-Gust den Schlachttermin erfahren hat.

Bei der Einvernahme stellte sich jedoch heraus, dass nicht die Nachbarn-Mizzi, sondern der Kirchenwirt Franz Mitterböck den besagten Sauschädl gestohlen hat. Die Schlundgruberin hat somit mit ihrem Einverständnis zur Verschleierung und Irreführung, den wahren Täter zu finden, ihren Namen hergegeben und sich dadurch schuldig gemacht.

Weiters ist hervorgekommen, dass der Zarlehen-Gust beim Zigarettenkauf der Mitterböckwirtin den Sauschlachttermin bekanntgab, indem er auf die Frage: Was er denn "zerreiße", antwortete: "Beim Schall helfe ich beim Sauabstechen."

Durch diese seine Aussage hat er den Termin an die Mitterböck's verraten und der Gust hat dadurch entscheidend beigetragen, dass der Sauschädl gestohlen werden konnte und dazu noch gewaltig die Kumpanei gepflegt.

Im Hinblick auf die drückende Beweislast haben die Beschuldigten ihr anfängliches Leugnen, am Diebstahl nicht schuldig zu sein, sondern der Schall sei selbst schuld, zögernd aufgegeben und schließlich ein volles Geständnis abgelegt.

Alle Beteiligten am Sauschädldiebstahl haben ihre Schadenfreude weidlich ausgekostet, weil der Schall Franz schon seit Jahren den Mund voll genommen hat, indem er ausposaunte, dass beim Schall nie ein Sauschädl gestohlen werden kann, weil er auf seine Sauschädln immer gut aufpasse. Aus dem vorerwähnten darf der Schluss gezogen werden, dass auch "einer gescheiten Henne ein Ei daneben gehen kann."

Über den Tathergang im Einzelnen hat der Schädeldieb Franz Mitterböck berichtet, dass er über großes Drängen seiner Frau Rosi sich auf den Weg zum Schall gemacht hat. Am Rande wurde sogar bemerkt, dass, wenn der Wirt sich nicht getraut oder vielleicht keine Zeit gehabt hätte, die Tat von der Wirtin Rosi

selbst ausgeführt worden wäre, was beweist, dass auch die Wirt's-Rosi zu Humor und Schabernack aufgelegt ist.

Der Dieb ist also vom Berg gekommen und von der Bergseite in den unversperrten Stadl eingedrungen, von wo er auf den Heustock geklettert und durch eine Lucke, bequem liegend, zirka 1 Stunde lang das Sauschlachten und Treiben der drei Männer, das waren die zwei Schall-Franz'en und der Zarlehen-Gust, beobachtet hat. Dabei wurde er Zeuge vieler Details, wie z. B., dass dem Schall-Junior in die Finger recht kalt war, weshalb er mit Handschuhen gearbeitet hat, die ihm wiederum manchmal bei der Arbeit hinderlich waren und dafür vom Vater wiederholt beschimpft wurde. Oder das "Messerschleifen", die heiße Wasserwirtschaft beim rasieren der Sau, und dass später die Sau-Reim nicht stehen wollte und immer wegrutschte. Erst nachdem der Franzi-Junior Asche geholt und gestreut hatte, hat sich die Lage etwas gebessert. All das war natürlich eine herrliche Augenweide für den Dieb. Ein besonderer Clou war auch, als sich während der Schlachtereier der Gust und der Schädeldieb grüßend zuwinkten.

Auch eine brenzliche Situation musste der Schädldieb meistern, als der Schall-Junior – die Schlachter waren inzwischen in die Küche Jausnen gegangen – in den Hof zurückkehrte, um den Milchtank aus der Milchammer zu holen, wo die beiden beinahe zusammen gestoßen wären. Der Franzi, von der "Saustecherei" geschafft, hat den Wirt bei der Mauer ums Eck, dem das Herz 1:100.000 gepocht hat, nicht entdeckt.

Nachdem die Luft wieder "rein" war und alle in der Küche saßen, hat der Wirt sozusagen im "ruck-zuck" Tempo den Schädldieb von der Reim und mit ihm reißen genommen. Dass der Sauschädldieb weg war, haben die Schalleute zu spät entdeckt, da war der Schädldieb schon wieder über'n Berg.

Die Mär, dass den Sauschädldieb die junge Schlundgruberin, mit der der Schall-Franz schon öfter humoristische Gefechte ausgetauscht hat, gestohlen habe, ist gut in der Öffentlichkeit und glaubwürdig beim Schall angekommen. Dass dem Schall dieser Vorfall ordentlich zugesetzt hat, ist daraus zu erkennen, dass er einige Tage lang zu Hause und auch in der Fremde ganz schön "gesponnen" hat. Gutes Zureden von seiner Familie und von freundlichen Nachbarn sowie ein elfsaitiger Vierzeiler vom Richter haben den Frohsinn und den Kopf vom "alten" Schall wieder aufleuchten lassen.

Allen Beschuldigten konnten keine erschwerenden Umstände angerechnet werden, weil einerseits von den Sauschlachtern dem Schädeldieb durch die Sorglosigkeit und Unachtsamkeit sowie Vertrauensseligkeit die Ausführung des Diebstahls erleichtert und andererseits nach dem Brauchtum vorgegangen wurde.

Als mildernde Umstände bei der Strafbemessung war den Beschuldigten anzurechnen, die pflegliche Behandlung des Sauschädels während der Abwesenheit desselben vom Hause Schall, die feste, schön geschmückte Trage, auf der der Schädl aufgebahrt wurde, die herrliche Schminke des Schädels auf die "schlimme Miazl", sowie die Beistellung von zwei Bockbläsern, die vom Trauermarsch bis zur heißen Polka musizierten und schließlich das würdige Rückgabebegängnis durch Haus und Hof in Begleitung der Nachbarn Wimm, Krahofer, Eder, Schlundgrub und Lux`n, sowie Zarlehen und vom Wirt.

Der vom Wimmer-Sepp gestellte Antrag, als Schöffe fungieren zu wollen, war abzuweisen, da Sauschädl diebstähle im vorliegenden Umfang nach dem alten Brauch in die Kompetenz eines Einzelrichters fallen.

Aus Brauchtumsgründen war auch die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels auszusprechen.

Die dem Schallbauernleuten angelastete Säumigkeit bei der Sauschädlverwahrung, ist durch die großzügige Bewirtung der Teilnehmer an den Schädelrückgabefeierlichkeiten, es gab für den Durst Schnaps, Bier und Wein und zum Essen Berge von Schnitzel und gebackenen Hendln und zwischendurch Kaffee und Fruchteisbecher sowie eine große Kostprobe von den Weihnachtskeksen, gänzlich wegfallen.

Die Diebsgesellschaft mit ihrem Anhang hat sich schließlich um 2 Uhr früh vom Hause Schall und gegenseitig voneinander verabschiedet. Vorher haben jedoch die Diebs- und Schalleut miteinander resch und fesch nach den flotten Klängen der Bläser getanzt und so der Sache einen brauchtwürdigen Rahmen verliehen, der geeignet ist, zur Förderung der Beziehungen in der Nachbarschaft und der Belebung und Vertiefung des Brauchtums beizutragen.

Mit einem "Hoch" auf das Mostviertler-Brauchtum wird die Begründung dieses Urteils geschlossen.